



FRAGEBOGEN ISV

Generalsekretariat EDK / 15. Juni 2021

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV): Fragebogen für die Vernehmlassung

Persönliche Angaben

1. Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen für die Bearbeitung des Fragebogens:

| | |
|------------------------------|--|
| Absender/in | Kanton Zug |
| Institution/Abteilung | Direktion für Bildung und Kultur |
| Kontaktperson für Rückfragen | Irene Schildknecht, jur. Mitarbeiterin |
| Strasse, Nummer | Baarerstrasse 21 |
| PLZ/Ort | 6300 Zug |
| E-Mail | irene.schildknecht@zg.ch |
| Telefon | 041 728 31 95 |

Vernehmlassungsgruppierung

2. Im Namen welcher der untenstehenden Gruppierung geben Sie Ihre Stellungnahme ab?

- Erziehungsdirektion eines Kantons
- Gesundheitsdirektion eines Kantons
- Sozialdirektion eines Kantons
- „Spitalschulen“
- Sonstige:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2b. Für welchen Kanton geben Sie Ihre Stellungnahme ab:

Zug

Generelle Aspekte zur neuen ISV

3a. Sind Sie mit der Darstellung der Ausgangslage einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3b. Sind Sie mit der Darstellung der Gründe einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehmlassungsbroschüre einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3c. Angebote, die als Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder als externe Sonderschulung in die IVSE aufgenommen wurden, sind von der ISV ausgeschlossen. Sind Sie mit dieser Abgrenzung zwischen IVSE und ISV einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Gibt es Aspekte, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Materielle Inhalte der neuen ISV

5. Sind Sie mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden? (Kapitel 3.1)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Sind Sie mit dem Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule einverstanden? (Kapitel 3.2)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Sind Sie mit dem À-la-carte System einverstanden? (Kapitel 3.3)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Sind Sie mit einer Karenzfrist von 7 Tagen einverstanden? (Kapitel 3.4)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Eine Beschulung ab dem 8. Kalendertag ab Eintritt in das Spital erachten wir als sinnvoll. Während der Schulferien soll kein Besuch eines schulischen Angebots stattfinden.

9. Sind Sie mit der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einverstanden? (Kapitel 3.5)

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zu den materiellen Inhalten der neuen ISV?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel des Vereinbarungstextes (Kapitel 4)

11. Nachfolgend erhalten Sie die Möglichkeit, Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der ISV anzubringen. Dabei möchten wir Sie bitten, zuerst grundsätzlich Ihre Zustimmung zum jeweiligen Artikel bekannt zu geben und anschliessend Ihre Anmerkungen anzufügen.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

²Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
- c. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
- d. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen besucht werden.

³Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

- a. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons,
- b. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen, besucht werden.

⁴Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

⁵Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Sind Sie mit Artikel 1 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 1 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Wir stellen zum Konkordatstext folgende Anträge:

1. Art. 1 Abs. 2 Bst. b: nach einer Karenzfrist von sieben Kalendertagen ab Eintritt in das Spital,
2. Art. 1 Abs. 3 Bst. b: nach einer Karenzfrist von sieben Kalendertagen ab Eintritt in das Spital,
3. Art. 1 Abs. 4: (...) Dabei werden wiederholte Hospitalisationen innerhalb des Schuljahrs zusammen betrachtet.

Begründungen:

Ad 1 und 2.: Es muss direkt im Konkordat geregelt sein, dass die Wochenenden für die Karenzfrist mitgezählt werden und der Eintrittstag als erster Karenztag gezählt wird.

Ad 3.: Es muss im Konkordat selbst geregelt sein, dass (absehbar oder zufälligerweise) wiederholte Hospitalisationen im gleichen Schuljahr für die Berechnung der Karenztage zusammen betrachtet werden.

Art. 2 Grundsatz

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Sind Sie mit Artikel 2 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 2 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3 Schulische Angebote

¹Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

- a. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

²Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
- b. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- c. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

³Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Sind Sie mit Artikel 3 einverstanden?

- völlig einverstanden
 mehrheitlich einverstanden
 eher nicht einverstanden
 gar nicht einverstanden
 keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 3 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4 Anhang

¹Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

²Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Sind Sie mit Artikel 4 einverstanden?

- völlig einverstanden

- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 4 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5 Beiträge

¹Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

²Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

³Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Sind Sie mit Artikel 5 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 5 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

¹Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

²Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

³Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Sind Sie mit Artikel 6 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden

- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 6 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Bis anhin bestand eine Lücke im Bereich der Sekundarstufe II bezüglich Finanzierung. Diese wird nun geschlossen.

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Sind Sie mit Artikel 7 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 7 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

¹Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

²Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Sind Sie mit Artikel 8 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 8 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 9 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

²Ihr obliegt insbesondere

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Koordination und
- c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Sind Sie mit Artikel 9 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 9 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Sind Sie mit Artikel 10 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 10 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11 Änderung des Anhangs

¹Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

²Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.

³Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Sind Sie mit Artikel 11 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 11 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Sind Sie mit Artikel 12 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 12 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Sind Sie mit Artikel 13 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden

- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 13 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 14 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Sind Sie mit Artikel 14 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 14 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20../20...

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Sind Sie mit Artikel 15 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 15 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 16 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Sind Sie mit Artikel 16 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 16 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Sind Sie mit Artikel 17 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 17 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Sind Sie mit Artikel 18 einverstanden?

- völlig einverstanden
- mehrheitlich einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 18 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Abschliessende Bemerkungen

12. Haben Sie noch abschliessende Bemerkungen zur ISV?

Bemerkungen:

Wir stimmen der vorgelegten Interkantonalen Spitalschulvereinbarung im Grundsatz zu. Es erscheint sinnvoll, den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II zu regeln sowie die Voraussetzungen, welche die Angebote von Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule und/oder auf der Sekundarstufe II zu erfüllen haben, zu definieren.